

Richtlinie für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens

Richtlinie für die sinngemäße Verwendung der Bezeichnung „**Assoziierte*r FH-Professor*in**“ bzw. „**Assozierter FH-Professor**“ bzw. „**Assoziierte FH-Professorin**“

Erstversion gültig ab 01.03.2025

Zweitversion gültig ab 06.09.2025

Aktuelle Version gültig ab 27.05.2026

1 Präambel

Nach § 10 Abs. 8 Fachhochschulgesetz (FHG) kann der Erhalter gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der Fachhochschule tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im Universitätsgesetz (UG) festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

§ 10 Abs. 3 Zi. 10 Fachhochschulgesetz (FHG) legt als Aufgabe des Kollegiums u.a. die „Erlassung von Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens“ fest. Diese Richtlinie ist im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen.

Die Gestattung der Verwendung der Bezeichnung Assoziierte FH-Professorin bzw. Assoziierter FH-Professor bzw. Assoziierte*r FH-Professor*in fällt in den Zuständigkeitsbereich des Erhalters und kann gemäß den in der vorliegenden Richtlinie festgeschriebenen Kriterien erfolgen. Der Erhalter hat für die Gestattung das Einvernehmen mit dem Kollegium zu erwirken.

Die Bezeichnung Assoziierte FH-Professorin bzw. Assoziierter FH-Professor bzw. Assoziierte*r FH-Professor*in kann nur solange gestattet werden, als ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien besteht. Auf die Gestattung der Bezeichnung Assoziierte FH-Professorin bzw. Assoziierter FH-Professor bzw. Assoziierte*r FH-Professor*in besteht kein Rechtsanspruch.

Die Regelung für die gehaltliche Einstufung ist der jeweils gültigen Fassung des Gehaltssystems der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien zu entnehmen.

2 Kriterien

Die Gestattung der Verwendung der Bezeichnung Assoziierte FH-Professorin bzw. Assoziierter FH-Professor bzw. Assoziierte*r FH-Professor*in ist an die Erfüllung der folgenden Kriterien geknüpft:

- Bestehen eines unbefristeten Dienstverhältnisses im Status einer*s Senior Lecturers oder Senior Researchers zur Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien. Vor dem Abschluss der Laufbahnvereinbarung muss der/die Kandidat*in zumindest für ein Jahr an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien im Status einer*s Senior Lecturers oder Senior Researchers (unbefristet oder befristet, voll- oder teilzeit) angestellt gewesen sein.
- Zentrales Dokument für die Gestattung der Verwendung der Bezeichnung Assoziierte FH-Professorin bzw. Assoziierter FH-Professor bzw. Assoziierte*r FH-Professor*in ist die Laufbahnvereinbarung, welche von der*dem Kandidatin*Kandidaten sowie der vorgesetzten Führungskraft und der Leitung des entsprechenden Departments, dem die*der Kandidat*in angehört, unterfertigt wird. Der Abschluss einer Laufbahnvereinbarung kann sowohl von der*dem interessierten Kandidatin*Kandidaten als auch von der Führungskraft initiiert werden. In der Laufbahnvereinbarung werden jene Laufbahn- und Jahresziele, welche von der*dem Kandidatin*Kandidaten erreicht werden müssen, nach Maßgabe der Anlagen I bis IV, individuell vereinbart und die Zielerreichung festgehalten. Die in der Laufbahnvereinbarung festgelegten Ziele müssen vollständig erreicht sein, um die Bezeichnung „Assoziierte*r FH-Professor*in“ bzw. „Assoziierter FH-Professor“ bzw. „Assoziierte FH-Professorin“ verwenden zu dürfen.
- Nach Unterfertigung der Laufbahnvereinbarung ist die Absolvierung von mindestens 3.000 Stunden als hauptberuflich Lehrende*r oder hauptberuflich Forschende*r an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien innerhalb eines Zeitraumes von vier bis sieben Jahren erforderlich. Durch

Erreichung einer bestimmten Anzahl an Zusatzpunkten kann sich dieser Zeitraum auf mindestens drei Jahre verkürzen.

3 Regelung bei Vorliegen von Berufspraxis

Bei Vorliegen von mindestens 8 Jahren relevanter, substanzieller Berufspraxis ab Masterabschluss (oder vergleichbarem Abschluss), kann nach erfolgreicher Absolvierung einer speziellen Laufbahnvereinbarung (siehe Richtlinie: Gehaltssystem Hochschule Campus Wien bzw. Laufbahnvereinbarung) die Verwendung der Bezeichnung "Assoziierte*r FH-Professor*in" gestattet werden.

Bei Vorliegen von mindestens 15 Jahren relevanter, substanzieller Berufspraxis ab Masterabschluss (oder vergleichbarem Abschluss), und der sinngemäßen Erfüllung der speziellen Laufbahnvereinbarung (Lehre/Forschung/Berufspraxis), geprüft im Zuge des Anstellungsverfahrens, kann unmittelbar mit Begründung des Dienstverhältnisses zur Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien die Verwendung der Bezeichnung "Assoziierte*r FH-Professor*in" gestattet werden.